



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten mit diesem letzten Ortsclub-Brief in diesem Jahr einen Rückblick auf wesentliche verkehrsrechtliche Neuerungen in 2014 und gleichzeitig auch schon einen kurzen Ausblick auf Wichtiges in 2015 geben.

1. Was gab es Neues im Jahr 2014?

Die Punktereform

Das Verkehrszentralregister und das Punktesystem wurden umfassend reformiert. Die Neuregelungen sind zum 01.05.2014 in Kraft getreten.

Seither werden Verkehrsverstöße ohne Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit nicht mehr in Flensburg gespeichert. So führt beispielsweise die Verkehrsteilnahme in Umweltzonen ohne entsprechende Plakette nicht mehr zu einem Punkteintrag.

Kernpunkt der Reform ist die Neuregelung der Tilgungsfristen: Diese differenzieren zum einen nun auch bei den Ordnungswidrigkeiten nach der Schwere des Delikts. Zum anderen führt ein neuer Verstoß nicht mehr wie bisher zur Verlängerung der Tilgungsfristen. Statt wie bisher 2 bis 5 Jahre eingetragen zu bleiben, betragen die neuen Tilgungsfristen für Ordnungswidrigkeiten 2½ bzw. 5 Jahre ohne Verlängerungsoption.

Delikte werden nicht mehr mit 1 bis 7 Punkte, sondern nur noch mit 1, 2 oder 3 Punkten vermerkt. Dafür droht der Entzug der Fahrerlaubnis nicht erst bei 18 Punkten, sondern bereits bei 8 Punkten.

Ein verpflichtendes Aufbauseminar gibt es im neuen Recht nicht mehr. Allerdings kann durch den Besuch eines freiwilligen Fahreignungsseminars ein Punkt reduziert werden. Dieses Seminar wird von Fahrlehrern und Verkehrspsychologen gemeinsam durchgeführt.

Warnwestenpflicht für Pkw, Lkw und Busse.

Am 01.07.2014 wurde die allgemeine Warnwestenpflicht eingeführt. Bis dahin gab es nur eine indirekte Warnwestenpflicht durch einschlägige Vorschriften der Berufsgenossenschaften bei Dienstfahrten.

Nunmehr ist vorgeschrieben, dass in Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Zug- und Sattelzugmaschinen sowie Kraftomnibussen mindestens eine Warnweste mitgeführt werden muss. Die Warnwesten in rot, gelb oder orange müssen der Norm DIN EN 471:2003+A1:2007 Ausgabe März 2008 oder der Norm EN ISO 20471:2013 entsprechen.

Wer trotz der gesetzlichen Verpflichtung keine Warnweste mitführt, kann ein Verwarngeld von 15 Euro bekommen.

Auch wenn in jedem Fahrzeug nur eine Weste vorhanden sein muss, ist es empfehlenswert, freiwillig für jeden Insassen eine Weste für den Fall einer Panne oder eines Unfalls mitzuführen. Diese erhöhen gerade zur Nachtzeit oder bei schlechten Sichtverhältnissen deutlich die Sicherheit.

Und so ist man auch im Ausland immer auf der sicheren Seite, da dort manchmal auch mehr als nur eine Weste gefordert wird, wenn mehrere Personen im Fahrzeug sind. Die Strafen können dort, z. B. in Italien mit 41 Euro oder in Spanien bis zu 200 Euro sehr hoch sein.

Das neue Reifendruckkontrollsystem (RDKS)

Ein Reifendruckkontrollsystem ist ein eingebautes Überwachungssystem für den Reifendruck in Kraftfahrzeugen. Ein solches System führt automatisch beim Druckverlust eines oder mehrerer Reifen zu einer Warnung für den Fahrer auf dem Display des Fahrzeugs.

Die bereits seit einigen Jahren auf dem Markt angebotene – und früher freiwillige – Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Reifendruck-Kontrollsystemen (RDKS) wurde durch den EU-Gesetzgeber zur generellen Pflicht.

Zur Einführung einer gesetzlichen RDKS-Pflicht sind zwei Stichtage wichtig:

Jeder Pkw, der seit dem 1. November 2012 in der EU die Typengenehmigung erhalten hat, muss mit einem RDKS ausgestattet sein.

Alle in der EU ab dem 1. November 2014 erstmals zugelassenen Pkw müssen über ein RDKS verfügen.

Das Datum der Typengenehmigung kann man in der Zeile 6 der Zulassungsbescheinigung Teil 1 finden. Das Datum der ersten Zulassung findet sich in der Spalte „B“ der Zulassungsbescheinigung Teil 1.

Niemand ist verpflichtet, ein Auto ohne RDKS nachzurüsten, wenn es nicht unter die obige Stichtagsregelung fällt. Freiwillig kann dies aber geschehen.

Bei der Hauptuntersuchung ist ein nicht funktionierendes RDKS ein geringer Mangel; die HU-Plakette gibt es trotzdem. Es gibt derzeit kein Bußgeld bei defektem RDKS und der Versicherungsschutz ist auch nicht gefährdet.

2. Was kommt Neues im Jahr 2015?

Kennzeichenmitnahme

Ab 1. Januar 2015 gibt es eine deutliche Vereinfachung für Fahrzeugbesitzer. Wer in einen anderen Landkreis umzieht, kann sein altes Kfz-Kennzeichen behalten. Bisher mussten Fahrzeughalter bei einem Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk ein neues Kfz-Kennzeichen für ihr Fahrzeug beantragen.

Aber bitte beachten: Zwar entfällt die zwingende Umkennzeichnung des Fahrzeugs, den Behördengang für die Ummeldung müssen die Fahrzeughalter jedoch trotzdem auf sich nehmen. Daher gibt es auch zukünftig noch den Gang zur Zulassungsstelle.

Online-Abmeldung

Ein weiterer Schritt zur Vereinfachung ist die Online-Abmeldung von Kfz-Kennzeichen. Diese soll zukünftig über ein Internetportal des Kraftfahrt-Bundesamtes möglich sein. Hierfür werden mit Jahresbeginn Sicherheitscodes auf den Kennzeichen und im Fahrzeugschein eingeführt. Die Online-Identifikation der Fahrzeughalter wird dabei über den Personalausweis erfolgen.

Neuer Inhalt für neue Verbandskästen

Nach § 35 h Abs. 3 StVZO müssen ab 2015 gekaufte Verbandskästen mindestens dem Normblatt DIN 13164, Ausgabe Januar 2014, entsprechen. Dahinter steht, dass sich der Pflichtinhalt für einen Verbandskasten leicht geändert hat. Es sind ein paar Inhaltsteile hinzugekommen, andererseits ein paar weggefallen.

Vor 2015 gekaufte Verbandskästen, die den DIN-Normen vom Dezember 1987 entsprechen, dürfen gemäß § 72 Abs. 2 StVZO weiter benutzt werden. Es besteht daher keine Verpflichtung, den Inhalt entsprechend der neuen DIN-Norm zu ergänzen.

Das Bußgeld für den Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführendes Erste-Hilfe-Material kostet beim Bus für den Fahrer 15 Euro und für den Halter 25 Euro. Bei anderen Kfz 5 Euro bzw. 10 Euro.

Und weil es dazu immer wieder Unsicherheit gibt, noch zum Ablauf des Verfalldatums bei Verbandskästen: Bei Überschreitung des Verfallsdatums entspricht der Inhalt des Verbandskastens nicht mehr den Mindestanforderungen der DIN-Norm, so dass das nicht ordnungsgemäße Erste-Hilfe-Material im Rahmen der Hauptuntersuchung als geringer Mangel eingestuft und bei einer Verkehrskontrolle als Ordnungswidrigkeit mit einem Verwarnungsgeld bis 10 Euro sanktioniert werden kann.

3. Welche interessanten Urteile gab es im Jahre 2014?

Wenn die Werkstatt dem Geschädigten bis zur Abholung des Fahrzeugs durch den Restwertkäufer Standgeld berechnet, muss der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer diese Kosten erstatten.

Ein Versicherer hatte hier dem Geschädigten vorgeworfen, beim Verkauf des Unfallfahrzeugs getrödeln zu haben. Das sahen die Richter beim LG Mannheim jedoch nicht so. Werde das Unfallfahrzeug nicht an den Betrieb verkauft, bei dem es steht, sondern an einen im Gutachten oder vom Versicherer benannten Aufkäufer, muss der Geschädigte zwar sofort Kontakt mit diesem aufnehmen. Er hat jedoch keinen Einfluss darauf, wann der zur Abholung erscheint.

Das LG sprach dem Geschädigten die Erstattung der Standkosten in voller Höhe zu. Ein nicht mehr fahrbereites Kraftfahrzeug könne nicht irgendwo auf der Straße abgestellt werden, sondern müsse untergestellt werden. Das sichere Unterstellen in einer Kfz-Werkstatt sei eine naheliegende und angemessene Maßnahme. Die dafür anfallenden Kosten seien auch erstattungsfähig. Dass sie diejenigen übersteigen, die für eine gewerbliche Abstellmöglichkeit, etwa in einem Parkhaus, angefallen wären, habe der Versicherer nicht konkret vorgetragen. Es sei auch nicht ersichtlich, dass es das Verschulden des Geschädigten gewesen sei, dass der Ankäufer den Unfallwagen nicht früher abgeholt hat.

(LG Mannheim, 18.8.2014, AZ: 5 O 12/14)

Der Geschädigte darf den Eingang des Gutachtens abwarten und dann in Ruhe überlegen, ob er reparieren lässt oder Ersatz beschafft. Diese Überlegungszeit darf bis zu drei Tage dauern.

Hierauf wies das Oberlandesgericht Celle hin. Die Summe aus der Wartezeit auf das Gutachten und der Überlegungszeit muss der Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer zugeschlagen werden. Unterschiedlich und abhängig von den Umständen des Einzelfalls wird nur gesehen, wie lange der Geschädigte überlegen darf.

(OLG Celle, 13.02.2014, Az: 5 U 159/13).

Auf das Blinklicht des Vorfahrtberechtigten kann der Wartepflichtige nicht vertrauen.

Wem ein Vorfahrtsverstoß zur Last fällt, trägt gegenüber demjenigen, dem ein missverständliches Verhalten vorzuwerfen ist, die Hauptverantwortung an einem Unfall.

Diesen Grundsatz stellte das Oberlandesgericht Dresden auf. Der Entscheidung lag folgende Straßenverkehrssituation zugrunde: Ein grundsätzlich wartepflichtiger Verkehrsteilnehmer hatte auf das Blinklicht des Vorfahrtberechtigten vertraut und war auf die Vorfahrtstraße eingebogen. Beim Einbiegen in die vorfahrtberechtigte Straße kam es zum Zusammenstoß mit dem blinkenden Fahrzeug.

Die Richter machten deutlich, dass der Wartepflichtige nur dann auf ein Abbiegen des Vorfahrtberechtigten vertrauen dürfe, wenn über das bloße Betätigen des Blinkers hinaus eine zusätzliche Vertrauensgrundlage geschaffen worden sei. Diese müsse im Einzelfall zu der Annahme des Wartepflichtigen geführt haben, das Vorfahrtrecht werde nicht mehr ausgeübt. Eine solche Vertrauensgrundlage könne z. B. in einer eindeutigen Herabsetzung der Geschwindigkeit oder aber in dem Beginn des Abbiegemanövers liegen. Nur dann könne darauf vertraut werden, dass der Vorfahrtberechtigte tatsächlich vor dem Wartepflichtigen abbiegt, mithin kein Vorfahrtrecht mehr zu beachten ist.

Im vorliegenden Fall ergab die Beweisaufnahme, dass der Vorfahrtberechtigte neben dem irreführenden Blinken seine Geschwindigkeit deutlich reduziert hatte. Das reichte den Richtern als besonderer zusätzlicher Umstand und führte zu einer Haftungsquote von 70:30.

(OLG Dresden, 20.08.2014, Az: 7 U 1876/13)

Keine Erkundigungspflicht bezüglich Verkehrszeichen (Überholverbot) nach Fahrerwechsel

Der Bei- oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs ist grundsätzlich nicht verpflichtet, auf Verkehrsschilder zu achten. Nach einem Fahrerwechsel muss er sich regelmäßig nicht nach einem durch eine vorherige Beschilderung angeordnetem Überholverbot erkundigen.

Das hat das Oberlandesgericht Hamm im Fall eines Mannes entschieden, der in dem von seiner Ehefrau gesteuerten Pkw mitfuhr. Auf dem Rücksitz befand sich deren Kind. Als dieses unruhig wurde, übernahm der Mann das Steuer, damit seine Frau das Kind beruhigen konnte. Ungeachtet eines zuvor angeordneten Überholverbots überholte er sodann einen weiteren Pkw. Deswegen verurteilte ihn das Amtsgericht wegen der fahrlässigen Nichtbeachtung des Überholverbots zu einer Geldbuße. Zur Begründung wies das Amtsgericht darauf hin, dass sich der Mann vor Fahrtantritt bei seiner Ehefrau nach den geltenden Verkehrsregelungen hätte erkundigen müssen.

Das sah das OLG jedoch anders. Als Bei- oder Mitfahrer in dem von seiner Ehefrau gesteuerten Fahrzeug sei der Mann nicht verpflichtet gewesen, auf die Verkehrszeichen zu achten. Zu diesem Zeitpunkt sei er kein Verkehrsteilnehmer gewesen. Ein besonders gelagerter Fall, bei dem etwa ein Fahrzeughalter als Beifahrer sein Fahrzeug einer fahruntüchtigen Person überlassen habe und deswegen auch für dessen Fahrweise mitverantwortlich sei, liege nicht vor.

Zum Zeitpunkt des Fahrerwechsels sei das Überholverbotschild für den Mann als Fahrer nicht mehr sichtbar gewesen. Zu diesem Zeitpunkt habe er sich auch nicht bei seiner Ehefrau nach etwaig bestehenden besonderen Verkehrsregelungen erkundigen müssen. Für eine solche Verpflichtung gebe es keine Rechtsgrundlage. Würde man eine solche verlangen, gebe es zudem keine Gewähr für die Richtigkeit einer erhaltenen Auskunft. Wenn diese falsch sei und den Fahrzeugführer entlasten könne, bestehe die Gefahr, dass er im Vertrauen auf die Auskunft die im Verkehr gewünschte gesteigerte Aufmerksamkeit vermissen lasse.

(OLG Hamm, 18.06.2014, Az: 1 RBs 89/14).

Für Anregungen und Fragen rund um das Verkehrsrecht stehen Ihnen, wie auch allen Mitgliedern der ADAC Ortsclubs, die Clubjuristen unter der

Rufnummer (0 89) 76 76 – 24 23

oder per Mail unter recht@adac.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich May
Leiter Juristische Zentrale